

Anlage 1 – „Mögliche Fördergegenstände nach Nr. 2.1“ zur Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung des Güterverkehrs

Gemäß Nr. 2.3 der Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung des Güterverkehrs sind Fördergegenstände nach Nr. 2.1 insbesondere:

1. Gleisanschlüsse,
2. Schieneninfrastruktur, die den Gleisanschlüssen vorgelagert ist,
3. private oder kommunale Zuführungsgleise / Industriestammgleise,
4. öffentliche Verladestellen,
5. Anlagen für den Kombinierten Verkehr,
6. Neue, innovative, multimodale/modulare Fahrzeuge oder Behältersysteme, die im Umschlag Schiene/Straße oder Binnenschiff/Straße oder Schiene/Binnenschiff eingesetzt werden; dadurch müssen Umschlagsmöglichkeiten entstehen, die ohne diese Innovation noch nicht möglich waren (Begründung erforderlich),
7. Lagerflächen, die für den Umschlag Schiene/Straße oder Binnenschiff/Straße oder Schiene/Binnenschiff genutzt werden,
8. emissionsfreie Fahrzeuge für den städtischen Lieferverkehr, die weder Auto, Lkw noch Lastenrad sind,
9. Infrastruktur für klimaschonenden Lieferverkehr, z.B. City-Hubs und Mikro-Depots, die im Umschlag für die klimaneutrale Feinverteilung eingesetzt wird.
10. Krananlagen, Reachstacker, Mobilbagger, Radlader, Stapler, Förderanlagen und –technik, die im Umschlag Schiene/Straße oder Binnenschiff/Straße oder Schiene/Binnenschiff eingesetzt werden,
11. Kai- und Uferanlagen,
12. Investive Digitalisierungsmaßnahmen, z.B. Anschaffungskosten von Software oder Hardware (Lizenzkosten sind darin nicht enthalten), die das Potenzial aufweisen, die Wirtschaftlichkeit, Logistikfähigkeit, Flexibilität oder Leistungsfähigkeit im Umschlag Schiene/Straße oder Binnenschiff/Straße oder Schiene/Binnenschiff oder im Bereich der klimafreundlichen City Logistik zu verbessern.